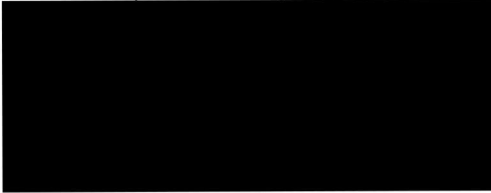




LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen

Auskunft erteilt



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens


15.06.2020 [#188994]

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

**20200615_VIG_01_Bäckerei Rolf, Alf-
red-Faust-Str., Bremen**

Bremen, 10. Juli 2020

**20200615_VIG_01_Bäckerei Rolf, Alfred-Faust-Str., Bremen
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr geehrte(r) 

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 15.06.2020 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbrau-
cherinformationsgesetz (VIG¹) ergeht folgender

Bescheid:

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte Bäckerei Rolf GmbH, Alfred-Faust-Str. 9, 28277 Bremen / Kattenturm wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung des Kontrollberichts nach Ablauf des 24.07.2020.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude
Lötzeener Str. 3
28207 Bremen
Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

Briefkästen
Lötzeener Str. 3

 **Eingang**
Lötzeener Str. 3

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Begründung

Zu 1.

a) Mit Antrag vom 15.06.2020 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Bäckerei Rolf GmbH gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG^{II}) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er am 27.06.2020 Gebrauch gemacht. Er hat dem Auskunftsverlangen nicht zugestimmt.

Als Begründung hierfür stellt der Betrieb in seiner Stellungnahme die nun folgenden Argumente dar:

Der Antrag wäre rechtsmissbräuchlich gestellt und daher abzulehnen.

b) Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches^{III} und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind, sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei einer der letzten Betriebskontrollen im Bäckerei Rolf GmbH Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen mehrere der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, handelt es sich bei dem darüber gefertigten Kontrollbericht um eine Information nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dagegen können auch die von dem Betrieb vorgetragenen Argumente nicht durchdringen. Hierzu im Einzelnen:

Der Betrieb führt an, dass die über die vom foodwatch e. V. initiierte Plattform gestellten Anträge missbräuchlich gestellte Anträge gemäß § 4 Abs. 4 VIG und folglich abzulehnen seien. Hierzu wird ausgeführt, dass nicht die Information des antragstellenden Verbrauchers im Fokus stehe, sondern die unbegrenzte Veröffentlichung.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kontrollberichte an Sie persönlich per Post versandt werden. Somit kann nicht grundsätzlich von einer unbegrenzten Verbreitung der Informationen ausgegangen werden. Aus dem VIG ergibt sich zudem keine Einschränkung bezüglich der Verwendung der Daten, so dass für eine Untersagung der Weiterverbreitung oder Veröffentlichung keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Diese Ausrichtung des Gesetzes impliziert, dass davon ausgegangen wird,

dass jedem diese Informationen zustehen. Im Umkehrschluss gibt es demnach keine Begründung, den Antragsteller zu verpflichten, die Information nicht publik zu machen, da dem Gesetz nach ohnehin jedermann diese Informationen bekommen dürfte. Auch die Vermutung der missbräuchlichen Antragstellung ist kein Grund für die Ablehnung des Antrags, soweit keine konkreten Hinweise auf einen Rechtsmissbrauch vorliegen. Hier sind Hinweise auf eine Rechtsmissbräuchlichkeit des Antrages nicht ersichtlich. Auch eine Untersagung der Weitergabe oder der Veröffentlichung der Informationen im Internet kann daher mit der Übermittlung der Kontrollberichte an Sie nicht erfolgen.

Der Betrieb vertritt hierbei zudem die Rechtsauffassung, dass in Fällen, in denen eine Auskunft ersucht wird, um in der Folge eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen, § 40 Abs. 1a LFGB die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes verdränge mit der Folge, dass § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich anwendbar sei. Beide Gesetze haben jedoch sowohl unterschiedliche Ziele als auch maßgebliche Unterschiede im Hinblick auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Informationserteilung. Aus diesem Grund kommt der Anwendung des § 40 LFGB kein Vorrang vor einer Anwendung des VIG zu (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 03.02.2011 – 3 A 270/10). Da auch die zeitliche Befristung lediglich für Veröffentlichungen gem. § 40 Abs. 1a LFGB vorgesehen ist, findet das vorgebrachte Argument, diese Befristung auch für die von Ihnen begehrten Informationen zu gewährleisten und eine Löschung vorzunehmen. Die einzige Befristung, die sich aus dem VIG ergibt, bezieht sich gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) VIG in der Regel auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die länger als 5 Jahre vor Antragstellung zurückliegen und dem Anspruch des Antragstellers entgegenstehen.

Der Betrieb gibt zudem an, dass nur die Behörde das Recht hätte, eine Veröffentlichung über das Internet von Informationen nach dem VIG vorzunehmen. Hierbei verkennt der Betrieb jedoch, dass es sich um eine „Kann-Vorschrift“ handelt. Zudem steht dies dem individuellen Anspruch auf die beantragten Informationen des Antragstellers nicht entgegen.

Der Betrieb stellte zudem hilfsweise den Antrag, in diesem Bescheid festzustellen, dass der vom Betrieb ggfls. eingelegte Rechtsbehelf (Widerspruch oder Anfechtungsklage) aufschiebende Wirkung entfaltet. Im Hinblick auf beide möglichen Rechtsmittel kann dies aber nicht festgestellt werden, da gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG der Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Da es sich bei den Überprüfungen durch die Behörde, hier das Kontrolldatum, um eine konkrete Kontrollmaßnahme handelt, welche nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG erfragbar bleiben sollen, handelt es sich auch bei den Kontrolldaten um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Der Betrieb sieht aufgrund des fehlenden Produktbezuges im vorliegenden Fall keine Anspruchsgrundlage für die Informationsweitergabe nach dem VIG. Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung des VIG. Das Gesetz statuiert einen umfassenden Auskunftsanspruch bezüglich der Erzeugnisse im Sinne des LFGB, der sich auch auf die Herstellung bezieht. Der Verbraucher hat ein berechtigtes Interesse daran, darüber Auskunft zu erhalten, ob Betriebe bei der Herstellung von Lebensmitteln die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften eingehalten haben, unabhängig davon, ob im Einzelfall die produzierten Lebensmittel selbst bereits nachteilig beeinflusst worden sind bzw. von diesen eine Gesundheitsgefährdung ausgegangen ist (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 18.03.2014 – AN 1 K 13.01466). Somit fällt nicht nur das Produkt selbst, sondern auch dessen Herkunft, Herstellung, Verarbeitung und Verwendung unter die Informationspflicht nach VIG. Eine derart vereinfachte Form der Informationsweitergabe durch Bejahen oder Verneinen ist dem VIG nicht zu entnehmen und entspricht nicht Ihrer Antragstellung.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben

sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?qsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Sie haben in Ihrem Antrag vom 15.06.2020 um die Schwärzung der personenbezogenen Daten von Behörden- und Betriebspersonal gebeten. Dementsprechend werden die personenbezogenen Daten dieser Personen in dem Kontrollbericht unkenntlich gemacht.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 24.07.2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen den Kontrollbericht nach Ablauf des 24.07.2020 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierchutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzener Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction covers the signature and official stamp of the authority.

^I Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

^{II} Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

^{III} Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.